



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

„Wenn der Wind des Wandels weht, bauen manche Mauern und andere Windmühlen“, so lautet ein oft zitierter Ausspruch Laotse über die Grundmuster menschlichen Verhaltens gerade in schwierigen Zeiten. Sind wir ehrlich: Gerade in Krisensituationen halten wir gerne an allem Vertrauten und Gewohnten fest. Das sichert einerseits Identität, bietet aber dort, wo Handlungsbedarf offensichtlich ist, leider oft nur „Scheinsicherheit“.

Ganz sicher ist, dass Oberbayern dagegen mit seinen Unternehmen weiter den deutschen Wirtschaftsmotor mit antreibt. Allein in München und Oberbayern mit seinem guten Branchenmix aus Industrie, Mittelstand, Dienstleistung und Landwirtschaft erwirtschaften die Beschäftigten 9,3 % des bundesweiten Gewerbeertrags. Der scharfe Wirtschaftseinbruch traf aber auch viele davon im flächengrößten deutschen Regierungsbezirk bitter mit Arbeitslosigkeit. Die finanziellen Folgen der Krise gerade für die öffentlichen Haushalte werden zunehmend klarer. Das nun zu Ende gehende Jahr 2009 war also ein Jahr, das sowohl den schärfsten wirtschaftlichen Einbruch seit dem berühmten „Schwarzen Freitag“ als auch eine Fülle an Maßnahmen zu dessen Bewältigung erlebte.

Schnell und wirksam alles uns Mögliche zu tun, um die Konjunktur zu unterstützen, ist für uns absolut prioritär. Beim Konjunkturprogramm II haben wir mit einer Kernmannschaft von 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern binnen weniger Wochen über 1.900 Bewerbungen geprüft und die erfolgversprechendsten Projekte mit Vorrang für den ländlichen Raum und finanzschwache Kommunen mit unserer Förderentscheidung auf den Weg gebracht. Bei einer insgesamt etwa sechsfachen Überzeichnung der Programme waren kritische Nachfragen von leer ausgegangenen Bewerbern unvermeidbar. Entscheidend war, dass wir die Mittel des Konjunkturprogramms schnell, gezielt und nach nachvollziehbaren Kriterien verteilen konnten.

Allenthalben bestätigen inzwischen zufriedene Planer und Architekten, dass diese massive Konjunkturspritze Wirkung zeigt. Von den knapp zwei Milliarden €, die davon auf Bayern entfallen, fließen allein in Oberbayern 245 Millionen € für 380 Projekte der energetischen Gebäudesanierung. Dass die Preise der Baufirmen im Zuge der gestiegenen Nachfrage nicht eingebrochen, sondern leicht angestiegen sind, ist ein messbares Zeichen für die Marktbelebung im wichtigen Sektor des öffentlichen Bauens. Als Bezirksregierung freut uns, dass wir so unsere Aktionsfähigkeit als Bindeglied zwischen der kommunalen Ebene und der Staatsregierung unter Beweis stellen konnten.

Der Weg in die Zukunft läuft für Wirtschaft und auch private Haushalte mehr denn je über das schnelle Breitbandnetz. Diese Art der Infrastruktur spielt mittlerweile die gleiche Rolle für wirtschaftliche Prosperität, wie sie im 19. Jahrhundert etwa

der Eisenbahnbau hatte. Betriebsstandorte und zunehmend auch Wohnstandorte werden danach gewählt, ob dort der Anschluss an die schnelle Datenautobahn gesichert ist. Leider ist trotz gewaltiger Anstrengungen bei Beratung und Förderung der Kommunen mit allein heuer rund zwei Millionen € derzeit Sand im Getriebe. Die Angebote von Netzbetreibern entsprechen der Nachfrage nach vernünftig kofinanzierbarem Ausbau oft bei weitem nicht – oder fehlen gerade im ländlichen Raum ganz.

Leider wird vor Ort aber oft übersehen, dass neben Anschlüssen mit teurerer Glasfaser auch innovative und sichere Funk- oder Mischtechnologien zu kurzfristig verwirklichter und effizient förderbarer Grundversorgung führen. Sicher werden dazu die mehreren hundert Machbarkeitsstudien, die wir in derzeit 13 Landkreisen fördern, für das neue Jahr eine Fülle gemeindeübergreifender Lösungsvarianten aufzeigen.

Überhaupt wird die interkommunale Zusammenarbeit immer größeres Gewicht bekommen. Nicht nur knappe Kassen, sondern das Gebot, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, lassen sich nur durch immer engere Zusammenarbeit bewältigen. Statt auf eine Vielzahl kleiner Gewerbegebiete müssen wir auf weniger, dafür aber größere interkommunale Gewerbeparks setzen. „Gemeinsam sind wir stark“, ist für Kommunen auch auf vielen anderen Gebieten das Zukunftsrezept. So lassen sich vom Standesamt bis hin zum Tourismus Kräfte bündeln und Ressourcen freisetzen.

Nur konstruktive Zusammenarbeit wird auch in Oberbayern eine gerechte und ortsnahe Schulausbildung auf gutem Niveau sichern. Zwischen Salzach und Lech wird man zwar in den nächsten 15 Jahren mit einem Rückgang der Schülerzahlen von 20-25 % rechnen müssen. Mit den von uns betreuten Dialogforen gibt es auf Landkreisebene aber eine wichtige Plattform, um die Weichen für eine starke Mittelschule stellen zu können. Die Signale aus den bisherigen Foren für eine konstruktive Zusammenarbeit sind vielversprechend.

Zum Ende dieses wieder besonders arbeitsreichen Jahres bedanke ich mich bei Ihnen allen für Ihren Einsatz, Ihre Ideen und Ihre Leistungsbereitschaft, womit wir Oberbayern weiter voranbringen.

Allen Leserinnen und Lesern sowie ihren Angehörigen wünsche ich von Herzen ein gesegnetes, sorgenfreies Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenstellendes neues Jahr 2010.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nr. 25 / 18. Dezember 2009**Öffentliche Sicherheit und Ordnung****Inhaltsübersicht****Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend in der Stadt Ingolstadt

190 **Vom 11. Dezember 2009 10-2125-2-08**

REGIERUNG VON OBERBAYERN
Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend in der Stadt Ingolstadt

Auf Grund von Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2288), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl S. 91), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

191

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands ist es verboten, in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt (Sperrbezirk) der Prostitution nachzugehen.

192

§ 2

193

(1) Zum Sperrbezirk gemäß § 1 gehört das von folgenden Straßen, Plätzen, Brücken oder sonstigen Anlagen umschlossene Stadtgebiet:

194

a) nördlich der Donau:

Bundesautobahn München-Nürnberg ab Autobahnbrücke (Donau) in Richtung Nürnberg bis Autobahnunterführung bei der Ziegeleistraße – Straßenteil von der Unterführung bis zur Kreuzung mit der Schollstraße – Schollstraße nach Norden bis Anwesen Schollstraße 23 (einschließlich) – kürzeste Linie nach Südwesten bis zum Industriegleis bei der Tengstraße – Industriegleis nach Westen bis zur Beilngrieser Straße – Schmetterweg – Oskar-von-Miller-Straße – Carl-Zeiss-Straße – Dieselstraße bis beschränkten Bahnübergang – Auto-Union-Straße bis Ettinger Straße – Ettinger Straße in Richtung Etting bis Einmündung Furtwänglerstraße – Furtwänglerstraße – Permoserstraße – bis Einmündung „Am Buxheimer Steig“ – Am Buxheimer Steig – Am Feldsteig – Friedrichshofener Straße bis Ortsende – Zufahrt Friedrichshofener Straße Hausnummer 69 bis 75 – Verlängerung dieser Zufahrt (Feldweg) in Richtung Süden – Feldweg nach Westen zur Levelingstraße – Feldweg entlang der Westgrenze des Klinikums – Feldweg entlang der Südgrenze des Klinikums zur Krumenauerstraße – Krumenauerstraße zur Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße bis Antoniusschwaige – Straße nach Südosten bis Große Zellgasse – Große Zellgasse – Sebastian-Kneipp-Straße – Feldweg und Straße westlich des Baggersees bis zur Donau – nördliches Ufer der Donau stromabwärts bis Autobahnbrücke;

198

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Bischofswiesener Forst“, Landkreis Berchtesgadener Land, und Umgemeindung des Flurstückes Nr. 94/1 der Gemarkung Bischofswiesener Forst aus dem Gebiet des Marktes Marktschellenberg, Landkreis Berchtesgadener Land, in das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land

191

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck

192

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

193

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

194

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

194

Schulwesen

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

194

Landesentwicklung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“

195

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

197

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2010

198

ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks nördlich der Donau sind:

- der Nordfriedhof,
- der Westfriedhof;

b) südlich der Donau

Am Brückenkopf – Parkstraße – Baggerweg – Luitpoltstraße – Baggerweg (= Donau-Radwanderweg) bis Verbindungsweg zur Wittelsbacherstraße – Wittelsbacherstraße bis Hagauer Straße – Unterringerstraße bis Sickingenstraße – Sickingenstraße – Verlängerung der Sickingenstraße nach Osten bis zur Straße „Am Schächer“ – „Am Schächer“ – Beim Schmalzbucketl – Verlängerung „Beim Schmalzbucketl“ nach Osten bis zur Straße „An der Lager-schanze“ Dorfstraße bis Straße „Am Kreuz“ – Straße „Am Kreuz“ bis Aubürgerstraße – Aubürgerstraße nach Süden bis Straße „Am Weiher“ – Straße „Am Weiher“ bis Sandstraße – Sandstraße bis Hennenbühlstraße – Hennenbühlstraße bis Straße „Am Damm“ – Unteranger (einschließlich Sonnenbruchweg und Griesanger) bis Münchener Straße – Münchener Straße bis Sandrachbrücke – Sandrachbach nach Nordosten bis Bahnlinie Ingolstadt-München – Bahnlinie Ingolstadt-München nach Norden bis Unterführung Unterlettenweg – Unterlettenweg – Straße IN 18 (jedoch nur bis einschließlich Straßenmitte; umfasst nur die westlich gelegene Bebauung) – Salierstraße bis Autobahnüberführung – Bundesautobahn München-Nürnberg nach Norden bis Überführung Manchinger Straße – Manchinger Straße stadteinwärts bis Kreuzung Pettenkofer Straße – Verlängerung der Pettenkoferstraße nach Norden bis Pommernweg – Pommernweg bis Autobahnunterführung zur Straße „Am Auwaldsee“ – Straße „Am Auwaldsee“ – Am Franziskanerwasser – entlang der Waldgrenze rund um den Auwaldsee nach Westen bis zur Autobahnunterführung zur Straße „Am Auwaldsee“ – Bundesautobahn nach Norden bis zur Donau – südliches Donauufer bis Brückenkopf.

ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks nördlich der Donau ist:

- der Südfriedhof.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze zu den Sperrbezirken. Das gleiche gilt für außerhalb der Sperrbezirke liegende Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(3) Die Grenzen der Sperrbezirke nach Abs. 1 sind grün in einem Stadtplan von Ingolstadt im Maßstab 1 : 18.000, Ausgabe 2009, eingetragen. Der Stadtplan ist Bestandteil dieser Verordnung und ist bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München und in der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt niedergelegt.

Er kann dort während der für den Parteiverkehr geöffneten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Soweit die Darstellung der Sperrbezirke in dem Stadtplan von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 3

(1) Wer in der Stadt Ingolstadt an einem nach §§ 1 und 2 verbotenen Ort die Prostitution ausübt, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184e StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, 11. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Bischofswiesener Forst“, Landkreis Berchtesgadener Land, und Umgemeindung des Flurstückes Nr. 94/1 der Gemarkung Bischofswiesener Forst aus dem Gebiet des Marktes Marktschellenberg, Landkreis Berchtesgadener Land, in das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 9. Dezember 2009 12.1-1402-10/03

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Bischofswiesener Forst“, Landkreis Berchtesgadener Land, wird aufgelöst.

§ 2

In das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain, Landkreis Berchtesgadener Land, werden die Grundstücke Flur

Nummern 50/6, 50/7, 50/8 und 50/10, 53/2, 53/3, 54, 55, 56, 57, 57/2, 58/1, 59/2, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8 und 59/9 der Gemarkung Bischofswiesener Forst, Landkreis Berchtesgadener Land, eingemeindet.

§ 3

In das Gebiet des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land, werden die Grundstücke Flur Nummern 74/1, 75/1, 76 und 77 der Gemarkung Bischofswiesener Forst, Landkreis Berchtesgadener Land, eingemeindet.

§ 4

In das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land, werden die Grundstücke Flur Nummern 1, 1/9, 1/16, 1/17, 1/18, 2, 2/5, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 8/3, 8/5, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50/2, 50/4, 50/5, 50/9, 51, 52, 53, 58, 59, 59/10, 60, 61, 62, 63, 63/1, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 70/30, 70/31, 70/32, 70/33, 70/34, 70/35, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 79/1, 81, 82, 83, 86, 87, 89, 90, 91, 94 und 94/2 der Gemarkung Bischofswiesener Forst, Landkreis Berchtesgadener Land, eingemeindet.

§ 5

Das Flurstück Nr. 94/1 der Gemarkung Bischofswiesener Forst wird vom Markt Marktschellenberg, Landkreis Berchtesgadener Land, in die Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land, umgemeindet.

§ 6

Das Vermessungsamt Freilassing wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 9. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Fürstfeldbruck

Vom 18. Juni 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Fürst-

feldbruck vom 16. September 2003, bekannt gemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 20 vom 10. Oktober 2003 (OBABI 2003, S. 160), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

1. § 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird der Begriff „Erste(n) Bürgermeister“ durch „Oberbürgermeister“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

5. In § 11 Abs. 2 wird der Begriff „§ 29 Abs. 2“ durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Buchstabe b, Buchstabe c sowie Buchstabe d erhalten folgende Fassung:

„b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen An-

spruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 18. Juni 2009
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck

Kellerer
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Vom 16. Juni 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar vom 17. November 2005, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt am 16. Dezember 2005 (OBABI 2005, S. 254), durch Beschluss Nr. 02/2009 der Versammlung vom 16. Juni 2009 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.“

3. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Moosburg, 16. Juni 2009
Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Michael Schwaiger
Landrat des Landkreises Freising,
Vorsitzender des Zweckverbands

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutz- großprojekt Altmühlleiten

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	920 €
--	-------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 160 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Eichstätt, 24. Oktober 2009

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Residenzplatz 2 in 85072 Eichstätt, Zimmer 134, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 26. November 2009 44-5103-RO-LD-1/09-14

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 29. April 2009 (OBABl S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 38. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38. b) Fritz-Schäffer-Volksschule Ostermünchen in
Tuntenhausen
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen ohne Sprengel unter Nr. 38 Buchst. a).

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das restliche Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 26. November 2009
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 17. November 2009 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Siebte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,

3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberland (Geschäftsstelle Region 17, Postfach 1563, 82455 Garmisch-Partenkirchen) geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Siebte Fortschreibung) vom 4. November 2009

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988, GVBl S. 276, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom 23. Oktober 2006, OBABI 2006, S. 237 ff.) werden wie folgt geändert:

B IV Gewerbliche Wirtschaft

1 Wirtschaftliches Leitbild

1.1 G Es ist anzustreben, die Wirtschaftskraft der Region Oberland dauerhaft zu entwickeln, zu stärken und auszubauen. In allen Teilräumen der Region ist eine ausgewogene Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe, im Handel und in den übrigen Dienstleistungsbereichen von besonderer Bedeutung.

Auf eine anhaltende Sicherung des Naturpotentials und einen sparsamen Einsatz von Energie und Rohstoffen ist hinzuwirken.

Regionalen Wirtschaftskreisläufen ist vorrangig Rechnung zu tragen.

1.2 G In allen Teilräumen der Region ist die Vorbeugung bzw. Beseitigung eines Fachkräftemangels sowie die Erweiterung des Arbeitsplatzangebots von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für wirtschaftlich benachteiligte gesellschaftliche Gruppen.

Es ist anzustreben, die Qualifizierung der Arbeitnehmer zu verbessern und dauerhaft zu sichern.

1.3 G Neben dem möglichen Oberzentrum Garmisch-Partenkirchen kommen die Mittelzentren sowie das mögliche Mittelzentrum Peißenberg und die zentralen Orte an den Entwicklungsachsen als Wachstumspole für die einzelnen Teilräume der Region in Betracht. Den Innenstädten kommt eine wichtige Funktion zu.

1.4 G Der Stärkung der Eigenständigkeit der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung kommt besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig ist auf die Nutzung der Verflechtungen zum großen Verdichtungsraum München hinzuwirken. Die Initiative Europäische Metropolregion München (EMM) ist hierbei von besonderer Bedeutung.

1.5 G Der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Tirol auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ist insbesondere im Rahmen der Euregio Zugspitze, Wetterstein, Karwendel sowie zwischen den beiden Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach mit dem Bezirk Schwaz anzustreben.

2 Gewerbliche Entwicklung

2.1 Z Die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen sollen insbesondere in den zentralen Orten sowie in geeigneten Orten entlang der Entwicklungsachsen durch die Bereitstellung geeigneter Standorte und durch den Ausbau der Infrastruktur verbessert werden. Dabei soll vorhandene Infrastruktur möglichst effizient genutzt werden. Wo immer möglich, sollen Interessenten auf bereits ausgewiesene Flächen hingelenkt werden. Die Anlage von interkommunalen Gewerbegebieten soll angestrebt werden, um einen sparsamen Flächenverbrauch sowie eine Verringerung der Erschließungs- und Infrastrukturkosten zu erreichen.

2.2 Z Gewerbegebiete sollen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesetzt von der bestehenden Bebauung ausgewiesen werden. Die Möglichkeit des Gütertransports mit der Bahn soll, wo dies möglich ist, genutzt werden.

2.3 Z Bei Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen bestehender Betriebe soll durch eine flächensparende Bauweise bzw. Gestaltung des Betriebsgeländes der Knappheit von Grund und Boden Rechnung getragen werden. Freiflächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang versiegelt werden.

2.4 G Der Standortsicherung und Neuansiedlung von Handwerk ist besonders Rechnung zu tragen. In allen Gemeinden ist eine Versorgung mit Handwerk des örtlichen Bedarfs anzustreben.

2.5 Z Die Voraussetzungen für die flächendeckende Versorgung der Region mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur soll geschaffen werden.

3 Tourismus

3.1 G Für die Sicherung und weitere Entwicklung des Tourismus in der Region kommt der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, dem schonenden Umgang mit den kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Denkmälern sowie der Bewahrung von kulturhistorischen Ortsteilen besondere Bedeutung zu.

3.2 G Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region ist den Auswirkungen auf Natur und Landschaft als Existenzgrundlage der Tourismuswirtschaft besondere Bedeutung beizumessen.

3.3 Z Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region soll das Angebot entwickelt und qualitativ weiter verbessert werden. Dabei soll besonders

auf eine stärkere saisonale Ausgeglichenheit geachtet werden.

Besonderes Augenmerk soll auf die Entwicklung eines „nachhaltigen Tourismus“ und auf weitere naturverträgliche Formen des Tourismus gelegt werden. Die Möglichkeiten zum „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen weiter ausgebaut werden.

3.4 G Es ist anzustreben, die Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Tourismusgemeinden und dem Nachbarland Tirol durch abgestimmtes Handeln und gemeinsame Projekte zu verbessern.

3.5 Z In den Tourismusgebieten

- Tegernsee, Schliersee und Umgebung (6)
- Tölzer Land mit Kochel- und Walchensee (7)
- Werdenfelser Land (8) / Zugspitzregion
- Pfaffenwinkel (9) und
- Fünfseen-Gebiet (15)

soll der Tourismus vor allem durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden. Im Tourismusgebiet Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen (32) sollen Maßnahmen zur Erschließung für den Tourismus vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiter entwickelt werden.

Die Abgrenzung der Tourismusgebiete wird in der Begründungskarte zu B IV 3 Tourismus dargestellt.

3.6 Z Golfanlagen sollen als „landschaftliche Golfplätze“ angelegt werden. Dabei soll die öffentliche Zugänglichkeit soweit möglich gewährleistet bleiben.

4 Handel

4.1 G Der Erhaltung und Stärkung der dezentralen Versorgungsstruktur in der Region sowie der Sicherung einer ausreichenden, flächendeckenden Warenversorgung kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in möglichst fußläufiger Entfernung ist anzustreben.

4.2 G Der Funktionsfähigkeit der Innenstadtbereiche bzw. der Ortskerne kommt zentrale Bedeutung zu. Deshalb ist anzustreben, dass die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten bevorzugt in Zentrenlagen erfolgt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Attraktivität der Stadtzentren und Ortskerne durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Citymanagement, erhalten und gestärkt wird.

4.3 Z Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten soll sich an der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde orientieren und in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten erfolgen.

4.4 Z Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten soll nicht zu einer Schwächung der Ortszentren führen. Entsprechende Bauflächen sollen deshalb vorrangig innerhalb bestehender Hauptsiedlungsbereiche ausgewiesen werden.

§ 2

Die Festsetzungen des bisherigen Teilkapitels B VI 2.2. Bodenschätze bleiben inhaltlich unverändert und erhalten unter Teilkapitel B IV 5 (Abbau von Bodenschätzen) neue Gliederungsnummern. Die Zuordnung der einzelnen Vorschriften wird wie folgt festgelegt:

Aus 2.2	wird 5
aus 2.2.1	wird 5.1
aus 2.2	wird 5.2
aus 2.2.2.1	wird 5.2.1
aus 2.2.2.2	wird 5.2.2
aus 2.2.3	wird 5.3
aus 2.2.3.1	wird 5.3.1
aus 2.2.3.2	wird 5.3.2
aus 2.2.3.3	wird 5.3.3
aus 2.2.4	wird 5.4
aus 2.2.4.1	wird 5.4.1
aus 2.2.4.2	wird 5.4.2
aus 2.2.4.2.1	wird 5.4.2.1
aus 2.2.4.2.2	wird 5.4.2.2
aus 2.2.4.3	wird 5.4.3
aus 2.2.4.3.1	wird 5.4.3.1
aus 2.2.4.3.2	wird 5.4.3.2
aus 2.2.4.4	wird 5.4.4

§ 3

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft sowie das Kapitel B V Arbeitsmarkt in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 4. November 2009
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 7. Dezember 2009

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2008 (OBABI S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird unter dem Landkreis Fürstenfeldbruck vor dem Ortsnamen „Türkenfeld“ der Ortsname „Schöngeising“ und unter dem Landkreis Landsberg am Lech vor dem Ortsnamen „Denklingen“ der Ortsname „Apfeldorf“ eingefügt.

2. § 25 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Art. 51 bis 53, 69 und 70 BayBG vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Für die Versorgungsempfänger gilt Art. 54 BayBG“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 7. Dezember 2009

Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler

Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 27. November 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS- RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2010

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.122.900 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000 €
--	----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.407.500 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landkreise 0,36 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2008 laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 407.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26.11.2009 12.2-1446 PV M 2010 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 7. Dezember 2009

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler

Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende